



GEMEINDE WINDACH

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Windach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Windach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

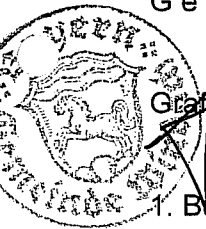
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1999 außer Kraft.

Windach, den 26. April 2007
Gemeinde Windach




1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,67 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	25 Jahren	5,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	6,87 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	25 Jahren	5,77 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,77 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,97 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	25 Jahren	7,89 Euro
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	8,77 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	6,84 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	13,82 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	20 Jahren	12,94 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 12/9	20 Jahren	10,90 Euro

¹⁾ Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft; es wurden die meisten der in Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR), Stand: März 2006, aufgeführten Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	66,86 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	82,77 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	76,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	95,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	105,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	75,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	78,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	88,21 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	98,16 Euro
einen Rüstwagen RW	146,36 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	185,74 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	212,66 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	202,41 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 12/9	172,07 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	12	58,00 Euro
Generator 5 KVA	20 Jahren	10	30,00 Euro
Generator 13 KVA	20 Jahren	10	30,00 Euro
Flutlichtstrahler (1.000 Watt)	20 Jahren	10	30,00 Euro
Motorkettensäge	20 Jahren	10	20,00 Euro
Wasser-/Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	20,00 Euro
Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	16,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrrätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 1.9. 2004, Anlage zum FMS Nr. 23-P 1509-001-28903/04):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	22,39 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 22,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,40 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,40 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.



GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2007

TOP 5 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren;

Sach- und Rechtslage

Im Jahre 1998 hat der Bayerische Gemeindetag zusammen mit dem Bayerischen Städtetag, dem Landesfeuerwehrverband und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband eine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren sowie ein Pauschalsätze-Verzeichnis und die Berechnungsunterlagen für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge und -geräte herausgegeben.

Der Gemeinderat Windach hat mit Beschluss vom 02.02.99 eine entsprechende Satzung erlassen. Zum 01.04.2004 hat der Gemeinderat die Kostensätze pauschal um 20 % erhöht.

Angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung hält der Bayer. Gemeindetag eine Überarbeitung des Pauschalsätze-Verzeichnisses für angezeigt. Der Gemeindetag hat daher neue Empfehlungen für ein Pauschalsätze-Verzeichnis sowie Berechnungsbögen mit Erläuterungen herausgegeben.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

1. Das Verzeichnis der Pauschalsätze enthält größtenteils neue Fahrzeugtypen. Die Anlage 2 der derzeit gültigen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien bildete hierfür die Grundlage. Das Verzeichnis wurde um ältere Fahrzeugtypen ergänzt, die sich noch im Bestand der Gemeinde befinden.
2. Empfehlungen für Arbeitsstundenkosten für den Einsatz von Geräten, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge gehören, werden vom Bayer. Gemeindetag nicht mehr abgegeben, da ihre Einsatzhäufigkeit und -dauer zu stark differieren, als dass insoweit seriöse Berechnungen möglich wären. Lediglich für das im Bestand der Gemeinde befindliche Gerät wurden erneut Arbeitsstundenkosten im Pauschalsätze-Verzeichnis aufgenommen. Die Höhe der Pauschalsätze wurde gemäß der Anpassung vom 01.04.2004 übernommen.
3. Die Personalkosten-Pauschalen sind den Personaldurchschnittskosten im Öffentlichen Dienst angepasst worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die überarbeitete Erläuterung (Klammerzusatz) zu Ziffer 4.2 der Empfehlungen. Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, dass eine Pauschale für den Einsatz ehrenamtlich tätiger Feuerwehrdienstleistender aus den dort genannten Gründen gerechtfertigt ist und nicht – wie bisweilen fälschlich angenommen – davon abhängig ist, dass im konkreten Einzelfall Kosten anfallen.



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Vorgenannte Satzung wurde am 26.04.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.04.2007 angebracht und werden am 30.05.2007 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1999 außer Kraft.

Windach, den 30. April 2007
Gemeinde Windach

Graf

1. Bürgermeister

